



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT KLAGENFURT
DER LEITER DER STAATSANWALTSCHAFT

Jv 651/14w-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Heuplatz 3
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 (0)463 57550
Fax: +43 (0)463 57550-5007
eMail: staklagenfurt.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: EStA Dr. Gabriele
Lutschounig

Nebenstelle: 5016

An das
Bundesministerium für Justiz Abt IV 3.
Museumstraße 7
1070 Wien

- im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz-

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)
-Begutachtung

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 07. Mai 2014, Jv 1378/14m-26
(Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 07. Mai 2014, BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014)

Die vorgelegte Stellungnahme beschränkt sich auf die für die Staatsanwaltschaften relevanten Änderungen.

Zu Artikel I – Änderung der Strafprozessordnung 1975

gegen die unter Z 1 bis 4 sowie 6 bis 13 vorgeschlagenen Neuregelungen bestehen keine Bedenken.

Der Begriff „Anfangsverdacht“ (§ 1 Abs 2) und dessen Legaldefinition (§ 1 Abs 3) verdeutlichen die strikte Bindung jeglicher Ermittlungstätigkeit (§ 91 Abs 2 in der geltenden Fassung) an eine bereits bestehende objektive Verdachtslage. Die unter Z 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen werden daher begrüßt.

Die in diesem Zusammenhang zu Z 12 intendierte (Wieder)Einführung des Begriffs „Verdächtiger“ erscheint aus der Sicht der Praxis zwar nicht unbedingt erforderlich, stellt aber eine konsequente Abstufung nach Intensität der Verdachtslage dar.

Um der Intention des vorliegenden Entwurfs, die von haltlosen Anzeigen Betroffenen von

konkret Verdächtigen oder Beschuldigten abzugrenzen, vollständig Rechnung zu tragen, käme die zusätzliche Ergänzung der Neufassung des § 48 Abs 1 StPO um den Begriff „Angezeigter“ in Betracht, der geeignet erscheint, diejenigen Personen zu definieren, die ohne hinreichende Gründe namentlich angezeigt werden. Der vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs in diesem Zusammenhang bereits eingeführte Begriff ist (auch für Nichtjuristen) allgemein verständlich und könnte die mit dem Beschuldigtenbegriff (und in geringerem Umfang auch mit dem Begriff des „Verdächtigen“) einhergehende Stigmatisierung vollständig vermeiden.

Hinsichtlich Z 5 wird auf die Ausführungen zu Z 18 (§ 108a) verwiesen.

Zu Z 14 und 15, wird angemerkt, dass die notwendige Neufassung (soweit überblickbar) eine zu weit gehende Einschränkung der Möglichkeit einer Übermittlung der in § 76 Abs 4 (1.Satz) bezeichneten Daten an die Gerichte enthält. Sofern eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung nicht bereits vorliegt (oder intendiert ist) wären neben den im sachlichen Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Tat stehenden Disziplinarverfahren und Verfahren zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche jedenfalls auch alle zuordenbaren Pflegschaftsverfahren anzuführen.

Zu Z 16: Gegen die Neufassung bzw. Ergänzung des § 91 Abs 2 StPO bestehen keine Bedenken, sie ist im Sinne der obigen Ausführungen folgerichtig.

Ergänzend wird zu Z 1 bis 3 und 16 sowie Artikel 4 Z 8 angemerkt: Die Intention, eine gesetzliche Grundlage für die Zurücklegung haltloser Anzeigen im Sinne einer Abstandnahme von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (17 Os 13/13k) zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt, doch sollte diese Regelung jedenfalls in die Strafprozessordnung und nicht in das Staatsanwaltschaftsgesetz aufgenommen werden. Ebenso wäre aus der Sicht der Praxis der Rechtsschutz gegen ungerechtfertigte formlose Anzeigenzurücklegungen in die Strafprozessordnung aufzunehmen. Dies insbesondere, weil das Staatsanwaltschaftsgesetz und die Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz die internen Geschäftsabläufe und die Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der staatsanwaltschaftlichen Behörden regeln und das Instrument der Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 37 StAG eine gänzlich andere Zielsetzung hat.

Angeregt wird, die in Aussicht genommene Ergänzung des § 91 StPO um die Möglichkeit einer formlosen a limine Zurücklegung von Anzeigen, Berichten (gemäß §100 StPO) und sonstigen Eingaben zu erweitern, denen konkrete verdachtsbegründende Umstände nicht zu entnehmen sind.

Da die intendierte Neufassung des § 91 Abs 2 nunmehr definieren soll, welche Sachverhaltsprüfungen keine Ermittlungsmaßnahmen darstellen, könnte eine entsprechende Ergänzung des § 91 Abs 1 StPO zwecklose Ermittlungen (vgl. Überschrift des 1. Abschnitts des 6. Hauptstücks im zweiten Teil der Strafprozessordnung) ausschließen.

Mangels Einleitung eines Ermittlungsverfahrens käme insoweit ein Antrag auf Fortführung (§ 195 StPO) schon begrifflich nicht in Betracht.

Das Instrument des Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erscheint – mit entsprechender Ergänzung - aus den oben angeführten Gründen besser als § 37 StAG geeignet, den erforderlichen Rechtsschutz gegen eine ungerechtfertigte Abstandnahme von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu gewährleisten.

Zu Z 17 sowie 19 bis 22 entfällt eine Stellungnahme

Zu Z 5 und 18 (§§ 31 Abs. 1, 108a StPO) wird ausgeführt: Gegen die intendierte Einführung einer zeitlichen Begrenzung des Ermittlungsverfahrens bestehen im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zum Grundsatz der materiellen Wahrheitserforschung (§ 3 Abs 1 und 2 StPO) Bedenken.

Die § 5, 9 und insbesondere 108 StPO in der geltenden Fassung bieten weitestgehenden und vollkommen ausreichenden Schutz vor ausufernder Verfolgung. Die vorliegenden Erläuterungen, die sich mit den Gründen, die einzelne Beschuldigte dazu veranlassen könnten von einem Antrag auf Einstellung Abstand zu nehmen auseinandersetzen, vermögen nicht zu überzeugen, weil es auch kein amtswegiges Rechtsmittelverfahren (sondern nur eine dem Objektivitätsgebot entsprechende Verpflichtung der Staatsanwaltschaft erforderlichenfalls Rechtsmittel auch zu Gunsten des Angeklagten auszuführen) gibt.

Die Einführung einer absoluten Befristung des Ermittlungsverfahrens ohne jede Rücksicht auf die Schwere der Tat erscheint (trotz Verlängerungsmöglichkeit) rechtsstaatlich jedenfalls bedenklich. Aus der Sicht der Praxis erscheint sie insbesondere auch geeignet, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zwar im Bereich der Schwere Kriminalität zu erschweren und eine Zweiklassenjustiz zu fördern, da es sich bei den über mehr als 3 Jahre anhängigen Verfahren (neben „ok“ Fällen) nahezu ausnahmslos um schwere Fälle von Wirtschafts- und Finanzstraftdelikten handelt, in denen sich die wirtschaftlich meist potenten Beschuldigten keineswegs kooperativ verhalten und alle Verzögerungsmöglichkeiten ausschöpfen.

Darüber hinaus knüpft die in Aussicht genommene Bestimmung des § 108a an der ersten gegen den Beschuldigten gerichteten Ermittlung ohne Einschränkung auf das selbe Ermittlungsverfahren an und lässt die oft langen Zeiträume, in denen ein besonders

komplexes Ermittlungsverfahren aufgrund verpflichtender Vorhabensberichte (§§ 8, 8a StAG) „ruht“ (weil eine weitere Ermittlungstätigkeit bis zur Genehmigung der beabsichtigten Vorgangsweise durch die Oberbehörden zu unterbleiben hat) außer Betracht.

Da nicht einmal klassifizierte Großverfahren und die in die Eigenzuständigkeit der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) fallenden Ermittlungsverfahren von der intendierten Regelung ausgenommen sind, ist ein erheblicher Mehraufwand für die Gerichte zu erwarten, für deren Entscheidung über die Zulässigkeit einer Verlängerung im übrigen keine Frist vorgesehen ist.

Zu Z 23 bis 25 sowie 33 bis 35 : Grundsätzlich bestehen gegen die in Aussicht genommene Neufassung des § 126 StPO sowie die damit im Zusammenhang stehenden differenzierten Änderungen der §§ 222 und 249 StPO keine Bedenken. Dass die Regelung der Zuständigkeit für die Sachverständigenbestellung entsprechend der Aufgabenverteilung für die einzelnen Verfahrensabschnitte beibehalten werden soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Eine Klarstellung zu § 126 Abs 5 StPO erscheint jedoch insoweit geboten, als aus dem Antragsrecht des Beschuldigten kein Recht auf die Bestellung einer bestimmten Person abzuleiten ist, sondern dass sich ein allfälliger Anspruch auf Änderung der Sachverständigenbestellung ausschließlich auf die fachliche Qualifikation und die Gewährleistung der Objektivität (Unvoreingenommenheit) des Sachverständigen beziehen kann.

Zu Z 28: Die intendierte Regelung verdeutlicht, dass jeder von einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft Betroffene das Recht hat, die Gründe für diese Entscheidung zu erfahren.

Zu Z 36 bis 43 entfällt eine Stellungnahme.

Zu Z 44 (§ 491 StPO): Gegen die Intention, ausschließlich aus budgetären Gründen das wegen gravierender Rechtsschutzdefizite vor Jahren abgeschaffte Mandatsverfahren in wesentlich weitergehendem Umfang wieder einzuführen, bestehen grundsätzliche Bedenken.

Das Schweigen eines Beschuldigten darf in einem Rechtsstaat weder als Geständnis noch als Zustimmung zu einer Verurteilung gewertet werden. Die mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz unvereinbare Strafverfügung wird voraussichtlich nicht einmal das erhoffte Einsparungspotential für die Gerichte bringen, weil den Erläuterungen dahingehend beigepflichtet wird, dass im Falle eines Einspruchs von der Ausgeschlossenheit des Entscheidungsorgans (Richters) auszugehen wäre.

Zu bedenken wäre weiters, dass die Regelung des § 491 StPO geeignet erscheint Opferrechte zu beeinträchtigen, weil sie häufigere Verweisungen auf den Zivilrechtsweg zur Folge haben wird. Ebenso wäre die Anwendung vermögensrechtlicher Maßnahmen

(zumindest derjenigen, die eine vollständige Klärung der Eigentumsverhältnisse voraussetzen) zusätzlich erschwert.

Da das vorgesehene Mandatsverfahren der Diversion nachgeordnet ist und auch die in die Zuständigkeit des Einzelrichters beim Landesgericht Klagenfurt fallenden Verfahren umfassen soll, wäre es in der Praxis auf Fälle der mittleren Kriminalität und in der Regel nicht auf Ersttäter anzuwenden. Das heißt, dass auch die Anwendung des § 494a StPO nicht nur ausnahmsweise in Betracht käme. Dadurch wäre grundsätzlich (wenn auch nur bei Vertretung durch einen Verteidiger) eine unbedingte Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren in einem Mandatsverfahren möglich. Das „alte“ Mandatsverfahren wurde wegen der eingangs dargelegten Rechtsschutzdefizite abgeschafft, obwohl es lediglich bis zur Verhängung einer Geldstrafe im Ausmaß von 90 Tagessätzen in bezirksgerichtlichen Verfahren anwendbar war.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass im Falle einer entsprechenden Änderung des § 491 StPO auch die Bestimmung des § 56 StPO anzupassen wäre, weil eine Strafverfügung einem sprachunkundigen Beschuldigten jedenfalls mit einer Übersetzung zuzustellen wäre.

Zu Artikel 2 – Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988

wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Suchtmittelgesetzes

Die in Aussicht genommene Neufassung des § 34 SMG wird ausdrücklich begrüßt, weil sie den Erfordernissen der Praxis entspricht.

Zu Artikel 4 – Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Gegen die zu Z 1 bis 6 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu Z 3 wird angemerkt, dass eine formlose Auskunft (in der Regel telefonisch oder per Mail) im Zusammenhang mit der Beantwortung medialer Anfragen geeignet erscheint unnötigen Aufwand zu vermeiden. Bedenken bestehen nicht, weil klar gestellt ist, dass es sich hierbei um keine Anfragen bzw. Berichte im Sinne der §§ 8 und 8a StAG handelt.

Zu Z 7 (§ 35b StAG) : Grundsätzlich ist eine gesetzliche Regelung der Information der Medien im Ermittlungsverfahren begrüßenswert. Eine Konkretisierung der vorliegenden Gesetzesbegriffe (u.a. des Anspruchs auf ein faires Verfahren) und der Abgrenzungsparameter für die vorzunehmende Interessensabwägung in einem adaptierten Medienerlass erscheint aber unerlässlich. Nach der strengen Judikatur zum Mediengesetz ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe zulässig, wobei eine Abwägung gegenüber dem Interesse auf Schutz der Stellung der betroffenen Person (nach § 7a Abs. 1 Z. 2 Mediengesetz auch des Verdächtigen)

in der Öffentlichkeit vorzunehmen ist. Da Mediensprecher in der Regel rasch zu entscheiden haben, welche Auskünfte gerechtfertigt und im Interesse der Öffentlichkeit notwendig sind erscheint eine (allenfalls an den Rechtfertigungsgrund des § 114 StGB angelehnte) Konkretisierung der Befugnisse der Mediensprecher der Staatsanwaltschaften jedenfalls erforderlich, um eine Medienarbeit im Ermittlungsverfahren praktikabel zu machen.

Insgesamt wird daher die Meinung vertreten, dass der Verweis auf §§ 7 bis 7b Mediengesetz und die derzeit fehlenden Abgrenzungsparameter für die Abwägung, ob das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit oder der Persönlichkeitsschutz im Einzelfall überwiegt, geeignet erscheint, die Medienarbeit im Ermittlungsverfahren weitgehend einzuschränken.

Zu Z 8 (§ 35c StAG) wird auf die Ausführungen zu Artikel I Z 1 bis 3 und 16 verwiesen und angemerkt, dass alle Bestimmungen, die regeln, was ein Ermittlungsverfahren ist, wann es beginnt und welche Rechtsschutzmöglichkeiten einem Anzeiger gegen die formlose Abstandnahme von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zustehen, aus systematischen Gründen ausschließlich in der Strafprozessordnung enthalten sein sollten. Es gibt auch keinen zwingenden Grund, in diesem Zusammenhang auf einen gerichtlichen Rechtsschutz zu verzichten.

Zur Artikel 5 – Änderung der Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 entfällt eine Äußerung

Zu Artikel 6 – Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes wird angemerkt, dass der Entfall des richterlichen Ermessens im Zusammenhang mit der vorgesehenen Kürzung der Gebühr für Mühewaltung um ein Viertel in Fällen einer kurzfristigen Überschreitung der festgelegten Frist überzogen erscheint.

Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Klagenfurt, 19. Mai 2014

Für den Leiter der Staatsanwaltschaft: EStA Dr. Gabriele Lutschounig
